

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 2.

München, den 7. Januar 1891.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 5. Januar 1891, die Festsetzung der für die Naturalverpflegung zu vergütenden Beträge für das Jahr 1891 betreffend. stöniglich Allerhöchste Genehmigung, den Hofstaat Ihrer Kaiserlichen und stöniglichen Hoheit der Prinzessin Gisela, Gemahlin Seiner stöniglichen Hoheit des Prinzen Leopold von Bayern, betreffend. - Staatsdienst Nachrichten. Ordens-Verleihungen. - Notiz.

Nr. 244.

Bekanntmachung, die Festsetzung der für die Naturalverpflegung zu vergütenden Beträge für das Jahr 1891 betreffend.

A. Staatsministerium des Innern und K. Kriegsministerium.

Gemäß Anschreibens des Reichskanzlers im Centralblatte für das Deutsche Reich vom 20. Dezember v. J. (Centralblatt 1890 S. 392) ist auf Grund der Vorschriften in § 9 Ziff. 2 des Reichsgesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 der Betrag der für die Naturalverpflegung zu gewährenden Vergütung für das Jahr 1891 dahin festgestellt worden, daß an Vergütung für Mann und Tag zu gewähren ist:

	mit Brot	ohne Brot
a) für die volle Tageskost	85 Pf.,	70 Pf.,
b) für die Mittagkost	43 „	38 „
c) für die Abendkost	26 „	21 „
d) für die Morgenkost	16 „	11 „

München, den 5. Januar 1891.

Schr. v. Freilich. v. Safferling.

Der General-Sekretär:
Ministerialrath v. Ries.